

99003033035000, 99003033035000

Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/206404682/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003033035000, 99003033035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Urkunde, Amtsbetreuer, Beglaubigung, Vormund, Amtsbetreuung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200),

Modul	Sachverhalt
	Altersvorsorge (1180100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btbg/___5_bis_13.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BeglGRP3P1 https://www.gesetze-im-internet.de/btbg/___5_bis_13.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BeglGRP3P1
Teaser	Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen können auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden.
Volltext	Die öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift kann die Akzeptanz einer durch Sie erteilten Vollmacht erhöhen. Ihre Vorsorgevollmacht und Ihre Betreuungsverfügung können Sie durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde oder eine Notarin/einen Notar öffentlich beglaubigen lassen. Die öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine Vollmacht nicht bereits notariell beglaubigt ist. Auch wenn in Ihrem Namen eine Erbausschlagung – zum Beispiel wegen Überschuldung des Nachlasses – erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist auch dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Sie bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Eine notarielle Beurkundung ist dann erforderlich, wenn die Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Wohnungen berechtigen soll. Wenn die Vorsorgevollmacht auch zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, empfiehlt sich

Modul	Sachverhalt
	ebenfalls eine notarielle Beurkundung. Tipp: Beziehen Sie bei komplizierten rechtlichen Angelegenheiten eine Notarin oder einen Notar ein, holen Sie sich gegebenenfalls anwaltlichen Rat.
Erforderliche Unterlagen	• Vorsorgevollmacht/Betreuungserklärung im Original • Personalausweis oder Reisepass (Reisepass nur in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung)
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 10€ Für jede Beglaubigung fällt nachfolgende Gebühr an:
Verfahrensablauf	• Suchen Sie die Betreuungsbehörde persönlich mit der Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung und Ihrem Personaldokument auf. • Im Beisein der oder des Bediensteten ("Urkundsperson") setzen Sie eigenhändig Ihre Unterschrift auf die zu unterzeichnenden Dokumente. • Die Urkundsperson vergleicht Identität und Unterschrift und versieht die Dokumente mit einem Beglaubigungsvermerk und dem Amtssiegel
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Betreuungsbehörde beim Landratsamt oder bei der Stadtverwaltung
Formulare	
Ursprungsportal	Notarization by the guardianship authority, Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde